
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsrechts

A. Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Der DIHK unterstützt die vorgesehenen Änderungen in Rechtsverordnungen nach dem EnWG mit dem Ziel, bestimmte aufgrund der Covid19-Pandemie seit Mitte März entstandene Sondersituationen aufzufangen.
- ▶ Insbesondere unterstützt der DIHK den Vorschlag, dass für die Erfüllung der kalendarisch bestimmten Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV im Kalenderjahr 2020 auf die tatsächliche Erfüllung dieser Voraussetzung im Kalenderjahr abzustellen ist. Aufgrund der teils erforderlichen Produktionsunterbrechungen und -reduzierungen werden viele Unternehmen ohne eigenes Verschulden die geforderte Benutzung von mindestens 7000 Stunden nicht erreichen können.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Das individuelle Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV erhalten Unternehmen mit einem kontinuierlichen und signifikant hohen Strombezug. Dabei handelt es sich zumeist um Grundstoffhersteller und Unternehmen der Grundstoffveredlung und damit einer Ausgangsbasis industrieller Wertschöpfungsketten in Deutschland. Der zu gewährenden Netzentgeltreduzierung steht ein netzentlastender Effekt gegenüber.

C. Im Einzelnen

Änderung § 32 Stromnetzentgeltverordnung

Aufgrund der Covid19-Pandemie und der zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen mussten viele Betriebe ihre Produktion einschränken oder vorübergehend einstellen. Der der Covid19-Pandemie folgende Wirtschaftseinbruch führt ebenso zur Drosselung der Produktion. Im Ergebnis kann ein erheblicher Teil der Unternehmen, denen die Netzbetreiber bislang ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV gewähren müssen, die Voraussetzung von mindestens 7000

Vollbenutzungsstunden nicht (mehr) erreichen. Folge wäre, dass ohne Verschulden des Unternehmens die Stromkosten sprunghaft ansteigen und sie damit zusätzlich zu der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Situation belastet werden.

Der DIHK unterstützt daher ausdrücklich den Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums zur Ergänzung einer Übergangsregelung in § 32 StromNEV, die es ermöglicht, die Erfüllung der kalenderlich bestimmten Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt im Jahr 2019 auch für das Jahr 2020 anerkennen zu lassen.

Ergänzend sollte geprüft werden, ob

- 1) die Regelung in bestimmten Fällen auf Antrag eines Unternehmen auch für das Jahr 2021 Anwendung finden können. Insbesondere in der Grundstoffindustrie kann das Herunter- und Hochfahren der Produktion technisch bedingt mehrere Monaten in Anspruch nehmen. Dabei schwankt die Stromnachfrage nicht kurzfristig, so dass auch in dieser Situation die netzentlastende Wirkungen grundsätzlich gegeben ist. Die starr am Kalenderjahr ausgerichteten Voraussetzungen zur Gewährung des individuellen Netzentgeltes können bei unterschiedlichen Produktionsniveaus innerhalb eines Jahres schon rein rechnerisch ggf. nicht erreicht werden.
- 2) bei Nichterfüllung der Voraussetzungen im Jahr 2019 in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einer Großrevision der Anlage, auch die Erfüllung der Voraussetzungen bereits im Jahr 2018 Anerkennung finden können.

Änderung Niederdruckanschlussverordnung und Niederspannungsanschlussverordnung

Der DIHK unterstützt die Streichung des Schriftformerfordernisses bei Herstellung und Beauftragung des Netzanschlusses und bei Abschluss des Netzanschlussvertrages. Damit wird richtigerweise die Möglichkeit für eine digitale Abwicklung geschaffen. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es positiv, wenn sich daraus auch eine Beschleunigung der Verfahren zum Netzanschluss ergeben würde.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Jakob Flechtner

030/20308-2204

Flechtner.jakob@dihk.de